

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55 in 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Lebenshilfe Bremen e.V., im folgenden Einrichtungsträger genannt, im **Ambulant Betreuten Wohnen** für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung, erbringt.
- 1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Zielgruppe

- 2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 4c „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“ (Anlage 1).
- 2.2. Zur Zielgruppe gehören Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung über 18 Jahre, unabhängig vom Schweregrad der Behinderung, die in einer eignen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft außerhalb der Herkunftsfamilie leben können. Die Bewohner müssen in der Lage sein einen Teil des Tages und / oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.
- 2.3. Ausschlusskriterien: Die Maßnahme ist nicht geeignet für lernbehinderte Personen.

3. Hilfeziel

- 3.1. Ziele des betreuten Wohnens sind, den Personenkreis unter Ziffer 2 durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu befähigen
 - die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern
 - sich möglichst weitgehend und dauerhaft in das Leben in der Gemeinschaft einzugliedern

- eine weitgehend selbständige Lebensführung mit geringer Betreuung bis hin zu einem Leben ohne Betreuung zu erreichen
- oder eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erhalten, um insbesondere Aufenthalte in einer heimähnlichen Einrichtung zu vermeiden

3.2. Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der individuellen Basisversorgung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und –erhaltung
- der Erschließung Arbeits-, Beschäftigungs- und tagesstrukturierender Angebote außer Haus
- der Vorbereitung auf den Ruhestand
- Vorbereitung auf ein Leben mit weniger oder keiner Betreuung

die je nach dem festgestellten individuellen Hilfebedarf nach dem H.M.B.-W- Verfahren erbracht werden.

Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und die Pflege von Angehörigenkontakten, Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern sowie externen Fachkräften, Ämtern und die Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungsberichten.

Der Einrichtungsträger sichert im Krankheitsfall die Betreuung über Vertretung ab. In den zeitlichen Betreuungsablauf gehen personenbezogene, gruppenbezogene und übergreifende Anteile ein.

Medizinische und psychologisch therapeutische Leistungen gehören nicht zu den Leistungen im Betreuten Wohnen.

- 3.3. Der Einrichtungsträger begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen als auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen.
- 3.4. Umfang und Qualität der Leistung sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe nach H.M.B.-W- Verfahren im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 3.5. Der Einrichtungsträger stellt fachbezogene Fortbildungen und Supervision seiner Mitarbeiter sicher.
- 3.6. Der Einrichtungsträger beschäftigt gemäß Beschluss der VK SGB XII vom 11.12.2017 nur geeignetes Personal. Er hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in

regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

3.7. Der Angebotsträger schließt mit den Bewohnern einen Betreuungsvertrag ab, aus dem die Zielsetzung, der Inhalt und der Umfang der Leistungen hervorgehen.

3.8. Findet die Betreuung in einer (Wohn-)Gemeinschaft (bis zu maximal 4 Personen) statt, stellt der Träger folgenden Standard sicher:

- Pro Person 1 Zimmer darüber hinaus 1 Zimmer als Gemeinschaftsraum, 1 Küche, 1 Bad, 2 WCs, und 1 Abstellraum

3.9. Für die Miethöhe je Bewohner gelten die Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die dazugehörigen Weisungen.

3.10. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nicht im Entgelt enthalten.

3.11. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Für die Aufnahme ist das Vorliegen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschließlich der Hilfebedarfserhebung nach dem H.M.B.-W- Verfahren erforderlich.

4. Leistungsentgelt

4.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,81 €	19,02 €	1,78 €	24,61 €
2	3,81 €	35,50 €	1,78 €	41,09 €
3	3,81 €	60,60 €	1,78 €	66,19 €
4	3,81 €	105,14 €	1,78 €	110,73 €
5	3,81 €	150,44 €	1,78 €	156,03 €

Für vorübergehende Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für den Vereinbarungszeitraum berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,86 €	14,26 €	1,78 €	18,90 €
2	2,86 €	26,62 €	1,78 €	31,26 €
3	2,86 €	45,45 €	1,78 €	50,09 €
4	2,86 €	78,85 €	1,78 €	83,49 €
5	2,86 €	112,83 €	1,78 €	117,47 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beige-fügten Kostenträgerblatt zu entnehmen, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 2).

- 4.2. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.
- 4.3. Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1. genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3. Werden Leistungen und Vergütungen des ambulant betreuten Wohnens durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Prüfungsvereinbarung

- 6.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- 6.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

7. Sonstiges

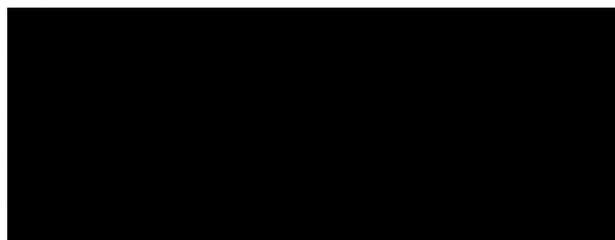
- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 06.06.2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 4c „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Anlage 2: Kalkulationsschema (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII),
Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019